

<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

## **Dringlichkeitsantrag zur Sitzung der Stadtvertretung am 7. Dezember 2017;**

*hier: Widerspruch des Bürgermeisters*

### **A) SACHVERHALT**

Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 6. Dezember 2017 wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 7. Dezember 2017 entschieden, einen Dringlichkeitsantrag zu § 124 Abs. 2 Gemeindeordnung in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen. Gegen diesen Beschluss hat Herr Bürgermeister Müller mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 gegenüber dem Bürgervorsteher mit folgender Begründung Widerspruch eingelegt:

„(...) In der Sitzung der Stadtvertretung am 7. Dezember 2017 ist unter dem Tagesordnungspunkt 2 c bei der Genehmigung der Tagesordnung ein Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion unter Tagesordnungspunkt 26 in die Tagesordnung aufgenommen worden. Nach den Ausführungen der Stadtvertreterin Rübenkamp in der Sitzung soll es sich um eine unaufschiebbare und dringliche Angelegenheit handeln. Dieser Darstellung ist zu widersprechen, da bereits seit dem 30. Januar 2017 der betreffende Sachverhalt bekannt und in mehreren Sitzungen sowohl des Haupt- und Finanzausschusses wie auch der Stadtvertretung angesprochen und diskutiert wurde. Eine Dringlichkeit außerhalb der öffentlich bekannt gemachten Tagesordnung ist daher nicht erkennbar. Nach der einschlägigen Kommentarliteratur sind Beschlüsse jedoch rechtswidrig, wenn sie unter Tagesordnungspunkten gefasst wurden, die im Wege der Dringlichkeit ergänzt wurden, obwohl eine Eilbedürftigkeit bei objektiver Betrachtung nicht vorlag.

Nach § 43 GO habe ich einem Beschluss zu widersprechen, wenn das Recht verletzt ist. Ich fordere Sie daher auf, den Beschluss aufzuheben.“

## B) STELLUNGNAHME

Nach § 43 GO hat der Bürgermeister zu widersprechen, wenn ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht verletzt. Der Widerspruch muss innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Er enthält die Aufforderung, den Beschluss aufzuheben. Die Gemeindevertretung muss über die Angelegenheit in einer neuen Sitzung nochmals beschließen; bis dahin hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn der Bürgermeister schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen 2 Wochen zu beanstanden. Die Beanstandung hat ebenfalls aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht der Gemeindevertretung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

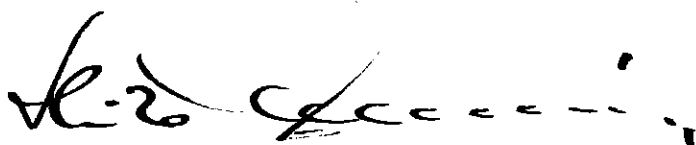
Es wäre nun über den frist- und formgerecht eingelegten Widerspruch des Bürgermeisters in der Sitzung der Stadtvertretung zu befinden.

## C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Finanzielle Auswirkungen auf die städtische Haushaltswirtschaft sind nicht zu verzeichnen.

## D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Dem Widerspruch des Bürgermeisters wird stattgegeben. Der Beschluss der Stadtvertretung aus der Sitzung vom 7. Dezember 2017 zum Tagesordnungspunkt 2 c wird aufgehoben.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	28/12.17
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	